



Potsdam, 10.02.2021

Zusammenfassung und Kommentierung der Weisung zu Abschiebungen

Liebe Berater*innen, liebe Kolleg*innen und Interessierte,

das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) hat am 10. Dezember 2020 [Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nr. 6 und § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht \(Allgemeine Weisung im Ausländerrecht Nr. 09/2020 - AW-AuslR Nr. 2020.09\)](#) veröffentlicht. Die Allgemeine Weisung (Nr. 07/2019 Aufenthaltsrecht) vom 28. August 2019, Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nr. 6 und § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht (AW-AuslR 2019.07) tritt damit außer Kraft.

Dieses Dokument bezieht sich nur auf die wichtigsten Punkte der Weisung. Kommentierungen durch den Flüchtlingsrat sind entsprechend gekennzeichnet.

Zum Hintergrund:

Die Weisung regelt weiterhin, welche asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen die ABH prüfen müssen, bevor sie der ZABH eine ausreisepflichtige Person melden, die Abstimmung zwischen den Behörden und Vorgaben zur Vorbereitung und Vollzug der Abschiebung durch die ZABH. Neu geregelt ist nun auch die **Zusammenarbeit der kommunalen Ausländerbehörden mit der Task Force „Abschiebung Straftäter“**, die zum 01.08.2020 ihre Arbeit aufgenommen hat.

Vorrang der 'freiwilligen' Rückkehr (vgl. 2.)

Laut Weisung soll eine 'freiwillige' Rückkehr i.d.R. vorrangig vor der Abschiebung sein. ABH sind entsprechend zur Rückkehrberatung angehalten, 'freiwillige' Rückreisen sollen auch ermöglicht werden, wenn die gesetzliche Ausreisefrist bereits abgelaufen ist. Die intensivisierte Rückkehrberatung soll möglichst noch vor Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht erfolgen. Dabei soll auf Rückkehrhilfen und Konsequenzen einer nicht freiwilligen Ausreise hingewiesen werden.

Insbesondere Menschen aus **sog. sicheren Herkunftsländern** sollen auf die gesetzlichen Verschärfungen hingewiesen werden, um ihre „Rückkehrwilligkeit zu fördern“. Bei nicht 'freiwilliger' Ausreise drohen:

- längerer Verbleib in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zur Ausreise
- Beschäftigungsverbot
- keine vorherige Ankündigung und Fristsetzung der Abschiebung
- Leistungseinschränkungen für vollziehbar Ausreisepflichtige, die nicht fristgerecht ausgereist sind, in Form von Sachleistungen
- Einreise- und Aufenthaltsverbot
- Über Leistungseinschränkungen sollen nun alle vollziehbar Ausreisepflichtigen belehrt werden.

- Für Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung verweist die Weisung auf den „Leitfaden Dublinverfahren“ (vgl. Information Nr. 58/2019 vom 20.08.2019) des BAMF.

Angesichts dieser Regelungen ist Freiwilligkeit dieser Rückkehr nach wie vor äußerst fragwürdig!

Betroffenen drohen massive Anspruchseinschränkungen bei ausbleibender „freiwilliger“ Rückkehr. Die Rückkehrberatung noch vor Eintreten der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht durchzuführen, greift unzulässig in das Verfahren ein. Der Flüchtlingsrat fordert weiterhin, wie vom Bundesverfassungsgericht 2012 bestätigt, „das Existenzminimum ist migrationspolitisch nicht relativierbar“ und Leistungseinschränkungen entsprechend zu unterlassen.

ABH prüft Bleibeberechtigungen und Abschiebungshindernisse (vgl. 3.1 und 3.2)

Gemäß Weisung prüft die ABH nach Erhalt der Vollziehbarkeitsmitteilung des BAMF bzw. nach Eintritt der Vollziehbarkeit der ausländerbehördlichen Rückkehrentscheidung **innerhalb von längstens 4 Wochen, ob konkrete Bleiberechtsperspektiven, Abschiebungsverbote oder -hindernisse** vorliegen.

Bleiberechte, darunter erwähnt:

- § 25a AufenthG – Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche, mit Verweis auf die Allgemeine Weisung zu § 25a AufenthG
- § 25b AufenthG – Bleiberecht für langjährig Geduldete, mit Verweis auf die Verfahrenshinweise der Informationen Nr. 19/2016 vom 31.5.2016 und Nr. 39/2020 vom 11.05.2020 (Anwendungshinweise des BMI zu §§ 60c und 60d AufenthG, S. 27)
- § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG – Aufenthalt wegen außergewöhnlicher Härte für nicht vollziehbar Ausreisepflichtige
- § 25 Abs. 5 AufenthG – Aufenthalt aus humanitären Gründen (Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen seit 18 Monaten ausgesetzt)
- § 23a AufenthG – Härtefallverfahren

und

Abschiebungshindernissen, darunter erwähnt:

- Ausbildungsdundung (§ 60c AufenthG), mit Verweis auf Verfahrenshinweise der Information Nr. 39/2020 vom 11.05.2020 (Anwendungshinweise des BMI zu §§ 60c und 60d AufenthG)
- Beschäftigungsdundung (§60d AufenthG), mit Verweis auf die Verfahrenshinweise der Information Nr. 39/2020 vom 11.05.2020 (Anwendungshinweise des BMI zu §§ 60c und 60d AufenthG)
- Ermessensdundung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG), mit Verweis auf die Verfahrensweise der Allgemeinen Weisung zur Duldungserteilung
- Bleiberecht für Opfer rechtsmotivierter Gewalt (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG), mit Verweis auf Erlasse Nr. 8/2016 vom 21.12.2016 und Nr. 3/2017 vom 12.05.2017
- Duldung aus gesundheitlichen Gründen (§ 60a Absätze 2c und 2d AufenthG), mit Verweis auf die Verfahrensweise der Allgemeinen Weisung zur Duldungserteilung
- Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG), mit Verweis auf die Verfahrenshinweise der Information Nr. 39/2020 vom 11.05.2020 (Anwendungshinweise des BMI zu § 60b AufenthG)
→ „Ist die ausländische Person ausschließlich wegen fehlender Rückreisepapiere geduldet, ist eine Meldung nach § 4 AuslRZV an die ZABH dennoch vorzunehmen“
- Duldung zur Ermöglichung der gemeinsamen Ausreise einer Familie gem. §43 AsylG, wenn sich ein Familienmitglied noch im laufenden Asylverfahren befindet

Kommen nach Prüfung der ABH Bleiberechtsregelungen, Abschiebungshindernisse oder -verbote zum Tragen meldet sie die ausreisepflichtige Person der ZABH nicht. Ausnahme stellt eine Duldungserteilung

nach §60b AufenthG. „Betrifft das Vollzugshindernis nur einen absehbaren Zeitraum von **höchstens acht Wochen** (bspw. akute Erkrankung), soll eine Meldung auch vor Wegfall des Vollzugshindernisses getätigt werden“.

Die ABH soll vor der Meldung außerdem prüfen und der ZABH mitteilen, ob eine **besondere Schutzbedürftigkeit** besteht.

Die sich aus der Prüfung der Schutzbedürftigkeit ergebenden Konsequenzen sind in der Weisung nicht näher erläutert. Ebenso wenig ist erläutert, wie die ABH die Dauer akuter Erkrankungen abschätzen kann.

Auch wie die ABH diese Prüfungen vornimmt, ist bisher unklar. Wichtig in der Beratung ist, die ABH immer wieder auf ihre Prüfpflicht hinzuweisen und den Geflüchteten zu raten, medizinische Atteste und Nachweise über „Integrationsbemühungen“ bei der ABH vorzulegen. Aufenthaltserlaubnisse gemäß der Bleiberechtsregelungen sowie Duldungen, die ein Abschiebehindernis darstellen, müssen weiterhin mithilfe einer Beratungsstelle beantragt werden (da Antragspflicht)!

Nach Meldung einer Person an die ZABH sollen Duldungen grundsätzlich nur für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen verlängert oder erteilt werden. Längere Duldungserteilungen muss die ABH mit der ZABH besprechen.

Priorisierung und Task Force Abschiebung Straftäter (vgl. 3.4 und 3.5)

Bei straffälligen Asylbewerbern kann die ABH beim BAMF die **priorisierte Bearbeitung des Asylverfahrens** durch das BAMF im sog. PRIO-Verfahren anregen.

Hier ist weder ein Strafmaß noch die Notwendigkeit einer rechtskräftigen Verurteilung angegeben und damit Raum für willkürliche Handlungen der ABH.

Task Force Abschiebung Straftäter

„Aufgabe der Task Force ist es, die kommunalen Ausländerbehörden in den Verfahren der Rückführung von **Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung nachhaltig gefährden**, zu unterstützen“, das sind laut Weisung:

- sog. Haftfälle
- sog. Intensivtäter, das sind „**ausländische Beschuldigte, bei denen eine Gefährdung der sozialen Integration durch eine sich verfestigende kriminelle Entwicklung besteht und die hinreichend verdächtig sind, den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten wie Gewalt- oder schwerwiegende Eigentumsdelikte oder innerhalb der letzten 12 Monate in mindestens 10 Fällen Straftaten von einigem Gewicht, die den Bereich der geringen Schuld übersteigen, begangen zu haben**“
- Vollziehbar ausreisepflichtige Personen, „**bei denen eine Gefährdung der Persönlichkeit und sozialen Integration durch eine sich verfestigende kriminelle Entwicklung besteht oder deren Verhalten geeignet ist, den Rechtsfrieden dauerhaft und erheblich zu beeinträchtigen.**“

Personen, die im Zusammenhang mit politisch motivierter Kriminalität stehen, sollen hingegen der Landesarbeitsgruppe SAGA gemeldet werden.

Die **Einstufung als Task-Force-Fall kann nur das MIK vornehmen**. Das heißt, die ABH meldet die betreffenden Personen per Meldeformular an die Task-Force, prüft aber nicht selbst.

„Unabhängig von der Priorisierung in der Task Force prüft die zuständige Ausländerbehörde den Einsatz von Maßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr für den Rechtsfrieden bis zur Abschiebung zu beseitigen oder zumindest zu verringern (z. B. durch Verfügung von Aufenthaltsbeschränkungen und Meldeauflagen).“

Die Formulierungen sind insgesamt sehr schwammig, außerdem ist nicht überall ein konkretes Strafmaß oder die Notwendigkeit einer rechtskräftigen Verurteilungen angegeben. Das bietet viel Spielraum für willkürliche Priorisierungen bei Abschiebungen. Auch Menschen, die unter jahrelanger Unterbringung in Massenunterkünften leiden und möglicherweise psychisch schwer belastet und deshalb auffällig sind, könnten den „Rechtsfrieden dauerhaft beeinträchtigen“ und durch eine priorisierte Abschiebung sanktioniert werden.

Meldeverfahren (vgl. 4.1)

Die ABH melden vollziehbar ausreisepflichtige Personen mithilfe eines Meldeformulars an die ZABH. Dabei müssen sie die Ausländerakte bzw. bestimmte Dokumente übersenden, u.a. Hinweise über körperliche, gesundheitliche oder psychische Beeinträchtigungen und Hinweise zu Gewaltbereitschaft, potenzieller Suizidalität, Widerstandsleistung.

In der Beratung sollte darauf hingewiesen werden, dass alle vorhandenen ärztlichen Attest auch der ABH zugehen, um eventuelle Abschiebehindernisse geltend machen zu können. Wie die ABH Suizidalität einschätzen soll, bleibt vollkommen unklar.

Zum Sonderfall Ausbildungsduldung: Hat eine ABH eine ausreisepflichtige Person bereits der ZABH gemeldet und stellt die Person anschließend einen Antrag auf Ausbildungsduldung, muss die ABH wiederum bei der ZABH erfragen, ob bereits aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden.

Das heißt also: die Meldung allein gilt nichts als solches. Möglicherweise ist es ratsam, bei Antragstellung bei der ABH zu erfragen, ob die ZABH bereits involviert ist. Außerdem kann es auch hier sinnvoll sein, Akteneinsicht zu nehmen, um prüfen zu können, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorgenommen wurden bzw. in Planung sind.

Vorbereitung der Abschiebung (vgl. 4.4)

Nach Meldung der ABH ist die ZABH (in Abstimmung mit der ABH) für alle aufenthaltsbeendende Maßnahmen zuständig, darunter Passersatzbeschaffung, Botschaftsvorführungen, ärztliche Untersuchungen, Reisebuchungen usw.. Die ABH muss weiterhin alle Informationen weitergeben, die der Aufenthaltsbeendigung im Wege stehen (z.B. eingelegte Rechtsmittel, Folgeanträge, Informationen über gesundheitliche Hindernisse usw.).

Passersatzpapierbeschaffung (vgl. 4.4.3)

In der Weisung heißt es, die ZABH bzw. ABH „**prüft bereits während des laufenden Asylverfahrens** die Vollständigkeit und Gültigkeit der benötigten Rückreisedokumente [...] und fordert die entsprechende Mitwirkung der ausländischen Person an“.

Es ist fahrlässig, wenn die ABH oder ZABH Asylsuchende im laufenden Asylverfahren dazu anhält, Rückreisedokumente anzufordern. Asylsuchende dürfen nicht aufgefordert werden, während des Asylverfahrens Kontakt zur zuständigen Botschaft aufzunehmen, da dies den Anspruch auf eine Flüchtlingseigenschaft verwirken kann (gemäß §72 AsylG).

Abschiebungen in die Herkunftsländer dürfen nicht angekündigt werden.(vgl. 4.4.7).

Wurde die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, muss die Abschiebung aber mindestens einen Monat vorher angekündigt werden, **aber nicht der konkrete Termin**. Ausnahmen gelten bei vorsätzlicher 'Identitätstäuschung' und 'Mitwirkungspflichtverletzung'. Die Abschiebung inhaftierter Personen soll mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.

Vollzug der Abschiebung durch ZABH (vgl. 4.5)

Bei der Vorbereitung der Abschiebung müssen laut Weisung die **Interessen von besonders schutzbedürftigen Personengruppen wie Familien oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Schwangere, lebensältere, behinderte oder erkrankte Personen umfassend berücksichtigt** werden! Unbegleitete Minderjährige sind nur abzuschieben, soweit ihre Betreuung im Herkunftsland sichergestellt ist.

Dublin-Überstellungen liegen in Zuständigkeit des BAMF. Wenn Personen Reiseunfähigkeit und andere medizinische Belange vortragen, muss die ZABH eine ärztliche Untersuchung veranlassen (vgl. 4.5.1).

Betreten und Durchsuchen der Wohnung (vgl. 4.5.2)

Zum **Begriff der Wohnung** heißt es in der Weisung, dass Räumlichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften als solche bezeichnet werden können, soweit vom Betreiber der Unterkunft ein Schlüssel ausgehändigt worden ist und es sich um einen Schlafsaal für 10 oder mehr Personen handelt.

Zum **Betreten der Wohnung** äußert sich die neue Weisung nun viel umfassender:

- Betreten bedeutet laut Weisung, wenn die ausreisepflichtige Person sich durch reines Eintreten in die Wohnung feststellen lässt. Dafür ist **kein Durchsuchungsbeschluss** notwendig.

Das Suchen unter Betten oder in Schränken ist dagegen kein Betreten und bedarf eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses!

- Für das Betreten einer Wohnung für eine **Abschiebung zur Nachtzeit** (zwischen 21 Uhr und 6 Uhr) müssen aber besondere „Tatsachen vorliegen, die befürchten lassen, dass die Abschiebung des Betroffenen ansonsten vereitelt werden würde. **Allein die Organisation der Abschiebung ist keine Tatsache in diesem Sinne.**“ Sollte die ZABH keinen Einfluss auf die Organisation haben, wie bei Dublin-Überstellungen, ist auch ein Betreten zur Nachtzeit vorgesehen.
- Das Betreten anderer Zimmer in den Sammelunterkünften ist eigentlich das „**Betreten der Wohnung eines Dritten**“ und bedarf grundsätzlich eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses. Die Weisung geht nun aber davon aus, dass **wenn sich Personen dauerhaft in anderen Zimmern aufhalten, diese auch als deren Wohnung gewertet und somit betreten werden können**. Erkenntnisse über das „**Wohnverhalten**“ können sich auf **Beobachtungen des Personals oder anderer Bewohner*innen stützen und müssen schriftlich dokumentiert sein**. Auch das Fehlen persönlicher Gegenstände im eigentlichen Zimmer können als eigenständiger Wohnungswechsel gewertet werden.

*Das ist absolut empörend. Das in der Unterkunft beschäftigte Personal wird instrumentalisiert, zu überwachen, das „Wohnverhalten“ der Bewohner*innen aufzuzeichnen und sie somit den abschiebenden Behörden auszuliefern, anstatt sozialarbeiterisch tätig oder als Wachpersonal für den Schutz der Bewohner*innen verantwortlich zu sein.*

Hier werden also per Weisung Grundrechtsverletzungen (Art. 13 GG Unverletzlichkeit der Wohnung) legitimiert und angewiesen. Fraglich ist auch wie die ZABH das Fehlen der Gegenstände ohne Durchsuchungsbeschluss feststellen wird.

Es gibt Rechtsprechung, die besagt, dass das Mitnehmen einer Person bzw. die Ausübung von Handlungen staatlicher Organe in einer Wohnung über das Betreten hinausgehen und entsprechend richterlich anzuordnen sind:

OVG Hamburg, Urteil vom 18.08.2020 - 4 Bf 160/19 (Asylmagazin 10-11/2020, S. 383 f.)

- <https://www.asyl.net/rsdb/m28735/>
- <https://fluchtpunkt-hamburg.de/gericht-bestaetigt-abschiebung-aus-fluechtlingsunterkunft-ohne-richterlichen-beschluss-ist-illegal/>
- <https://taz.de/Wohnzimmer-bleibt-Schutzraum/!5702724/>

Sollte sich die Person tatsächlich in der Wohnung eines Dritten aufhalten, benötigt die ZABH einen richterlichen Beschluss für die **Durchsuchung**. In der Weisung heist es: „Ist der richterliche Bereitschaftsdienst nicht erreichbar, kann im begründeten Einzelfall und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, von Gefahr in Verzug gemäß § 58 Absatz 8 Satz 1 AufenthG ausgegangen werden.“

Auch hier werden Tür und Tor für Grundrechtsverletzungen eröffnet!

Durchsuchen ist das „ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen zur Ermittlung eines Sachverhaltes [...]“.

Abschiebungen von Familien (vgl. 4.5.3)

Abschiebungen von Familien sind schonend und möglichst ohne Polizei durchzuführen. **Abschiebungen dürfen nicht aus Kindertagesstätten, der Schule, Jugendhilfeeinrichtungen, Krankenhaus oder von der Arbeitsstelle erfolgen** (Ausnahme Straffälligkeit).

Familientrennungen dürfen nur erfolgen, wenn noch ein Elternteil die Betreuung der Minderjährigen übernehmen kann.

Abschiebungen zur Nachtzeit (vgl. 4.5.4)

Abschiebungen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der ZABH in der Nachtzeit, an Sonn- oder Feiertagen erfolgen und nur wenn organisatorisch zwingend notwendig. Die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

Wenn möglich sollte hier Akteneinsicht erfolgen, wenn Abschiebungen zur Nachtzeit erfolgt sind.

Mitnahme von Gepäck (vgl. 4.5.6)

„Gegenstände, die von der abzuschiebenden Person dazu genutzt werden könnten, den Zweck der Maßnahme zu vereiteln, können auf Verlangen des Rückführungspersonals der ZABH, für die Dauer des Transports zum Zielort der Abschiebungsmaßnahme, außer Reichweite dieser Person aufbewahrt werden.“

Ohne Durchsuchungsbeschluss dürfen die persönlichen Sachen der betroffenen Personen aber nicht von der ZABH durchsucht werden.

Dolmetscher, Vertrauenspersonen und Bevollmächtigte (vgl. 4.5.7)

Dem Wunsch nach Kontakt zu Dolmetscher*innen, Rechtsanwält*innen und sonstigen Vertrauenspersonen ist zu entsprechen, wenn die Abschiebung dadurch nicht verzögert wird.

Reisegeld (vgl. 4.5.9)

Die Höhe des Reisegelds wurde von maximal 100 Euro auf 50 Euro pro erwachsene und 25 Euro pro minderjährige Person reduziert. Familien erhalten maximal 150 Euro Reisegeld.

Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam (vgl. 5)

Die Erforderlichkeit der Abschiebungshaft bzw. des Ausreisegewahrsams ist darzulegen. Insbesondere muss begründet werden, warum kein milderes Mittel zur Verfügung steht. **Mildere Mittel** können sein: Direktabschiebung, Unterbringung von Minderjährigen in Jugendhilfeeinrichtungen, Beschlagnahme von Pässen o.ä., räuml. Beschränkung des Aufenthalts (Wohnsitz- und Meldeauflagen), Ausreisegewahrsam, Vereinbarung von Sicherheitsleistungen oder Garantien durch Vertrauenspersonen. Darüber hinaus ist insbesondere **auf die spezielle Situation besonders Schutzbedürftiger Rücksicht zu nehmen, ggf. ist die Haftfähigkeit mithilfe einer ärztlichen Untersuchung festzustellen. Innerhalb des Mutterschutzes darf nicht abgeschoben werden.**

Abschiebungen können auch direkt aus der Untersuchungs- oder Strafhaft erfolgen. Die Haft kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss darstellen, welche Maßnahmen zur Abschiebungsvorbereitung getroffen wurden, warum aber nicht vollzogen werden konnte usw.

Mögliche Arten des Freiheitsentzugs sind:

Vorbereitungshaft (vgl. 5.4)

- nur zulässig bei einer Ausweisung oder sog. Gefährdern, **aber auch bei nur hoher Wahrscheinlichkeit dessen**
- insbesondere, wenn Ausweisung innerhalb von sechs Wochen nach Haftantritt verfügt und die Abschiebung in dieser Zeit durchführbar ist
- soll 6 Wochen nicht überschreiten

Sicherungshaft (vgl. 5.5)

- Maßnahme zur Sicherung der Abschiebung
- im Regelfall maximal drei Monate (aber Verlängerung auf 12 Monate möglich, z.B. bei 'Mitwirkungspflichtverletzung')
- nicht möglich, wenn Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchführbar

Mitwirkungshaft (vgl. 5.6)

- zur Identitätsklärung oder Feststellung der Reisefähigkeit
- maximal 14 Tage
- darf nicht als Sanktionsmaßnahme missbraucht werden

Vorläufiger Gewahrsam ohne vorherige richterl. Anordnung zur Sicherstellung der Sicherungshaft (vgl. 5.7)

- zur Sicherung der Durchführung der Abschiebung, wenn Verdacht vorliegt, das Person sich der Sicherungshaft entziehen wird
- **ohne vorherige richterliche Anordnung** (muss unverzüglich nachgeholt werden)

Ausreisegewahrsam (vgl. 5.8)

- zur Sicherstellung des Vollzugs
- **um Abholungen zur Nachtzeit zu vermeiden**

- ausnahmsweise auch ohne vorherige richterliche Anordnung
- **für höchstens 10 Tage**
- **nicht bei Dublin-Überstellungen**

In Brandenburg gibt es derzeit keine eigene Abschiebehaftanstalt. Die Haftanstalten anderer Länder können benutzt werden. Allerdings gibt es ein Ausreisegewahrsam am Flughafen Schönefeld. Es ist erschreckend, dass eine Ingewahrsamnahme als milderes Mittel gegenüber nächtlichen Abschiebungen gelten soll.

50 – 70 Prozent aller gerichtlich überprüften Abschiebehaftanordnungen erweisen sich als rechtswidrig. Abschiebehaft ist eine Verwaltungshaft – eine Haft ohne Straftat –, die aus bürger- und menschenrechtlicher Perspektive grundsätzlich abzulehnen ist. Anwaltlicher Rat ist hier dringend geboten.

Vollzugshilfe durch Polizei (vgl. 6)

Die ZABH kann die Polizei um Vollzugshilfe anfragen. Personen, die bisher nicht durch gewalttätige Handlungen aufgefallen sind, können auch ohne polizeiliche Begleitung abgeschoben werden.

Bei Kenntnissen über (geplante) Familientrennungen bei Abschiebungen sowie anderen rechtswidrigen Abschiebungen oder Inhaftierungen kann der Flüchtlingsrat kontaktiert werden:

<https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/>

info@fluechtlingsrat-brandenburg.de